

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 57

vom 4. April 1919

Anwesend:

Vizekanzler F i n k, sämtliche Staatssekretäre, ausgenommen Dr. S c h u m p e t e r, ferner
Unterstaatssekretär Dr. W a i s s.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 16.00 – 17.30.

Reinschrift (13 Seiten), Konzept, Entwürfe der Beilagen 1 und 2

Inhalt:

1. Aufhebung der Blockade.
2. Gesetzesbeschluss der provisorischen steiermärkischen Landesversammlung über die Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf Gemeindefriedhöfen.
3. Kundmachung mehrerer von der Nationalversammlung beschlossener Gesetze.
4. Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Kärnten, betreffend Bezüge der Lehrer an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Kärnten.
5. Bericht des Vizekanzlers über das Ergebnis der Kabinettsbesprechung, betreffend die Brotauflage und die Frage der Preiserstellung für Mehl und Brot.
6. Ausreise von Mitgliedern des Hauses Habsburg-Lothringen.
7. Regelung des Einreise- und Sommerfrischenverkehrs in den deutschösterreichischen Ländern.
8. Ehelicherklärung unehelicher Kinder gefallener oder verstorbener Krieger.
9. Vollzugsanweisung über die Einführung von Legitimationen für Rechtsanwälte.
10. Vollzugsanweisung, betreffend die Übertragung von Rechten zur Ausnützung von Wasserkraften.

Beilagen:

Beilage 1 zu Punkt 5 betr. Bericht des Vizekanzlers Fink über das Ergebnis der

Kabinettsbesprechung zur Brotauflage und die Frage der Preiserstellung für Mehl und Brot (2 Seiten)

Beilage 2 zu Punkt 7 Bericht des Staatssekretärs für Volksernährung über die von einzelnen Ländern getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung des Einreise- und Sommerfrischenverkehrs (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des Staatsamtes für Justiz an den Präsidenten der Nationalversammlung auf Ermächtigung der Ehelicherklärung unehelicher Kinder gefallener oder verstorbener Soldaten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vollzugsanweisung über die Übertragung von Rechten zur Ausnützung von Wasserkraften (2 Seiten; zweifach, mit Dienstzettel)

1.

Aufhebung der Blockade.

Der Vorsitzende bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass Oberst Cunningham im Auftrage der großbritannischen Regierung folgende Mitteilung gemacht habe:

1.) Vom 2. April 1919 wird die freie Einfuhr aller Waren nach Deutschösterreich mit Ausnahme einer beschränkten Anzahl von militärischen Artikeln zugelassen werden.

2.) Die Rückausfuhr aus Deutschösterreich nach Deutschland, dem bolschewistischen Russland und Ungarn ist verboten. Ausnahmen von diesen Einschränkungen können nur von einer besonderen interalliierten Kommission gewährt werden, die zu diesem Zwecke in Wien zusammentreten wird.

3.) Diese Kommission wird angewiesen sein, an den in Betracht kommenden Punkten an der deutschen und an der ungarischen Grenze eine Überwachung zur Verhinderung der Wiederausfuhr einzurichten, dies im Zusammenwirken mit den deutschösterreichischen Zollbehörden.

Die deutschösterreichischen Behörden werden gehalten sein, die hiezu erforderlichen Erleichterungen zu gewähren, ferner auch zuzulassen, dass diese Kommission alle ihr notwendig erscheinenden Schritte einleiten kann, um die Herstellung von Kriegsmaterial in den deutschösterreichischen Fabriken hintanzuhalten.

Zu Punkt 3 bemerkt der Vorsitzende, dass die deutschösterreichische Regierung diesfalls erst dann Anlass zu Verfügungen haben werde, wenn von Seite der Ententestaaten konkrete Anträge vorliegen werden.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

2.*Gesetzesbeschluss der provisorischen steiermärkischen Landesversammlung über die Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf Gemeindefriedhöfen.*

Der Vorsitzende teilt mit, dass die provisorische steiermärkische Landesversammlung am 28. Jänner 1919 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf Gemeindefriedhöfen, beschlossen habe.

Über Antrag des Vorsitzenden als Staatssekretär für Inneres und Unterricht beschließt der Kabinettsrat den Beitritt der Staatsregierung zu diesem Gesetzesbeschlusse.

3.*Kundmachung mehrerer von der Nationalversammlung beschlossener Gesetze.*

Der Kabinettsrat findet über Antrag des Vorsitzenden gegen die nachstehenden, von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze keine Vorstellung zu erheben:

Gesetz, womit die Aufgabe des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen und das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St.G.Bl.Nr.48, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes abgeändert und ergänzt wird;

Gesetz über die Begnadigung von russischen und finnischen Kriegsgefangenen und internierten Zivilangehörigen und die Nachsicht von Strafen wegen Verletzung des wirtschaftlichen Kampfrechtes im Verhältnisse zu Russland und Finnland;

Gesetz über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge;

Gesetz, betreffend Kreditoperationen;

Gesetz über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckereiarbeitergesetz);

Gesetz über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden;

Gesetz über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität;

Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren;

Gesetz, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg- Lothringen.

Die Gesetzesbeschlüsse sind daher von den zuständigen Mitgliedern der Staatsregierung gegenzuzeichnen und dem Präsidenten zur Fertigung vorzulegen.

4.

Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Kärnten, betreffend Bezüge der Lehrer an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Kärnten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die provisorische Landesversammlung in Kärnten einen Gesetzentwurf, betreffend die Bezüge der Lehrer an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Kärnten, beschlossen habe.

Über Antrag des Vorsitzenden als Staatssekretär für Inneres und Unterricht beschließt der Kabinettsrat, diesem Gesetzesbeschlusse namens der Staatsregierung beizutreten, beziehungsweise gegen ihn keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen.

5.

Bericht des Vizekanzlers über das Ergebnis der Kabinettsbesprechung, betreffend die Brotaufgabe und die Frage der Preiserstellung für Mehl und Brot.

Der Kabinettsrat nimmt den dem Protokolle als Beilage 1 angeschlossenen Bericht des Vizekanzlers F i n k über das Ergebnis der am 1. April d. J. stattgehabten Kabinettsbesprechung, betreffend die Brotaufgabe und die Frage der Preiserstellung für Mehl und Brot zur Kenntnis.

6.

Ausreise von Mitgliedern des Hauses Habsburg-Lothringen.

Der Vorsitzende teilt mit dem am 2. April d. J. in Vertretung des vormaligen Erzherzogs F r i e d r i c h, dessen Vertreter, Rechtsanwalt Dr. N e u m a n n, beim Präsidenten der Polizeidirektion in Wien erschienen sei und Pässe für den Erzherzog, seine Gemahlin, 2 Töchter, seinen Sohn und Begleitpersonal erbeten habe.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Polizeidirektion anzuweisen, die angesprochenen Pässe auszustellen und die Ausreisebewilligung zu erteilen, und bemerkt hiezu, dass die Revision des Gepäcks in ähnlicher Weise wie bei der Ausreise des vormaligen Kaisers durch eine Kommission vorzunehmen sein werde, der unter anderem der Verwalter des Hofärars Sektionschef Dr. B e c k, Hofrat Dr. K o w y, sowie Vertreter der Zoll- und Finanzbehörden angehören. Von einer Leibesvisitation wäre abzusehen.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Antrage zu.

7.

Regelung des Einreise- und Sommerfrischenverkehrs in den deutschösterreichischen

Ländern.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s stellt auf Grund das dem Protokoll als Beilage 2 angeschlossenen Berichtes hinsichtlich der Frage der Regelung des Einreise- und Sommerfrischenverkehrs in den deutschösterreichischen Ländern folgende Anträge.

1.) Der Kabinettsrat wolle der für den diesjährigen Sommer in Aussicht genommenen Versorgung der Heilbäder zustimmen.

2.) Der Kabinettsrat wolle die in dem Berichte für den Reise-, Fremden- und Sommerfrischenverkehr entwickelten Grundsätze genehmigen und

3.) die zuständigen Staatssekretäre beauftragen, alle mit diesem Grundsätzen nicht zu vereinbarenden beschränkenden Verfügungen der Länder (insbesondere die Verordnung der Landesregierung für Tirol vom 25. Februar 1919, V.Bl. Nr. 14, und die Verordnungen der Landesregierung in Salzburg vom 18. März 1919, V.Bl. Nr. 33, und vom 17. März 1919, V.Bl. Nr. 34, ferner die bezüglichlichen Verlautbarungen der Landesregierung in Kärnten) als ungesetzlich außer Kraft setzen, beziehungsweise die Landesregierungen anweisen, dass keine solchen Verfügungen getroffen werden.

4.) Der Kabinettsrat wolle zustimmen, dass der sprechende Staatssekretär die diesbezügliche Anfrage des Abgeordneten G ü r t l e r im Sinne der Darlegung seines Berichtes beantworte.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich Vizekanzler F i n k, ferner die Staatssekretäre Dr. B a u e r, S t ö c k l e r, H a n u s c h, Dr. D e u t s c h und Dr. B r a t u s c h beteiligten und in der darauf hingewiesen wurde, dass die gegenständliche Angelegenheit auch bei der bevorstehenden Länderkonferenz zur Sprache gelangen werde, genehmigt der Kabinettsrat die gestellten Anträge. Gleichzeitig wird das Staatsamt für Justiz beauftragt, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern einen Beschluss des Gesamtkabinetts vorzubereiten, wodurch alle während des Krieges erlassenen Ausnahmsverfügungen aufgehoben werden.

8.*Ehelicherklärung unehelicher Kinder gefallener oder verstorbener Krieger.*

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h führt aus, dass die Ansuchen um Ehelicherklärung unehelicher Kinder auf Grund des § 162 a.b.G.B. durch den Krieg eine starke Vermehrung erfahren haben, da viele Kindesväter, ehe sie die Mutter heiraten konnten, im Kriege gefallen sind. Der deutschösterreichische Staatsrat habe mit Beschluss vom 16. Dezember 1918, dass Staatsamt für Justiz im Interesse der Vereinfachung der Geschäftsgebarung ermächtigt, solche

Ehelicherklärungen von unehelichen Kindern gefallener oder verstorbener Krieger im Auftrage des Staatsrates selbst vorzunehmen, da es sich dabei um durchaus gleichartige, einfache Angelegenheiten handelt, bei denen eine individuelle Beurteilung nicht in Betracht kommt.

Der Kabinettsrat habe in seiner Sitzung vom 21. März 1919 (Kab.Protokoll Nr. 52) die Auffassung vertreten, dass das Recht der Legitimation im Sinne des § 162 a.b.G.B. nach den jetzt geltenden Bestimmungen über die Staatsregierung dem Präsidenten der Nationalversammlung zustehe.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, der Präsident der Nationalversammlung wolle dem Staatsamte für Justiz die gleiche Ermächtigung erteilen, die dieses vom deutschösterreichischen Staatsrat erhalten hatte, nämlich die Ermächtigung „auf Antrag der Mutter des unehelichen Kindes eines gefallenen oder an den Folgen einer Verwundung oder an Kriegsstrapazen verstorbenen Kriegers die Ehelicherklärung im Sinne des § 162 a.b.G.B. im Namen des Präsidenten der Nationalversammlung vorzunehmen, wenn der Vater erweislich die Absicht hatte, die Mutter des Kindes zu heiraten oder doch wenigstens das Kind wie ein eheliches zu behandeln und nicht schutzwürdige Interessen seiner ehelichen Kinder oder gewichtige Bedenken vom Standpunkte der öffentlichen Sittlichkeit einer Ehelicherklärung im Wege stehen.“

Der Kabinettsrat stimmt diesem Antrage zu.

9.

Vollzugsanweisung über die Einführung von Legitimationen für Rechtsanwälte.

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, betreffend die Einführung von Legitimationen für Rechtsanwälte.

10.

Vollzugsanweisung, betreffend die Übertragung von Rechten zur Ausnützung von Wasserkraften.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k führt aus, dass er von der ihm mit Beschluss des Kabinettsrates vom 21. März 1919 erteilten Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, betreffend die Übertragung von Rechten zur Ausnützung von Wasserkraften, aus folgenden Erwägungen keinen Gebrauch gemacht habe:

1. Aus politischen Rücksichten sei es bedenklich auf Grund des allgemeinen Wirtschafts-

Ermächtigungsgesetzes vom 25. Juli 1917, RGBl. Nr. 307 durch Verordnung in Abänderung der geltenden wasserrechtlichen Vorschriften neue Bedingungen für die Kraftausnützung von Gewässern aufzustellen. Damit würde die Staatsregierung Anordnungen auf einem Gebiete treffen, bezüglich dessen das Gesetzgebungsrecht bisher den Landtagen zustand, wobei die Länder gerade gegenwärtig über die Wahrung dieser Kompetenz besonders eifersüchtig wachen.

2. Würde die Übertragung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Kraftausnützung von öffentlichen oder privaten Gewässern, sowie die Veräußerung von Privatgewässern an eine besondere staatliche Bewilligung geknüpft werden, so könnte dies auf die Unternehmungslust zur Errichtung von Wasserkraftanlagen, welche mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der einheimischen Energiewirtschaft Deutsch-Österreichs mit allem Nachdruck gefördert werden muss, hemmend einwirken.

3. Den unmittelbarem Anstoß zu dem Gedanken der Vollzugsanweisung habe die Absicht des Stiftes Fiecht gegeben, den Achensee an ein Konsortium von ausländischen Kapitalisten zu verkaufen. Dieser Anlass sei dadurch weggefallen, dass die Tiroler Landesversammlung die käufliche Erwerbung des Achensees beschlossen hat. Im Übrigen komme den Privatgewässern eine erhebliche wasserwirtschaftliche Bedeutung nur in verhältnismäßig seltenen Fällen zu. Es bestehe daher auch kaum ein allgemeines Bedürfnis bei deren Ausnützung für motorische Zwecke der Staatsgewalt einen weitergehenden Einfluss einzuräumen als er ihr schon nach den geltenden Vorschriften zukommt.

Der Kabinettsrat nimmt diese Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

KRP 57 vom 4. April 1919

Beilage 1 zu Punkt 5 betr. Bericht des Vizekanzlers Fink über das Ergebnis der Kabinettsbesprechung zur Brotaufgabe und die Frage der Preiserstellung für Mehl und Brot (2 Seiten)

Beilage 2 zu Punkt 7 Bericht des Staatssekretärs für Volksernährung über die von einzelnen Ländern getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung des Einreise- und Sommerfrischenverkehrs (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des Staatsamtes für Justiz an den Präsidenten der Nationalversammlung auf Ermächtigung der Ehelicherklärung unehelicher Kinder gefallener oder verstorbener Soldaten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vollzugsanweisung über die Übertragung von Rechten zur Ausnützung von Wasserkraften (mit Dienstzettel, 3 Seiten)

B e r i c h t

des Vizekanzlers F i n k über das Ergebnis der am 1. April 1919 abgehaltenen Kabinettsbesprechung, betreffend die Brotauflage und die Frage der Preiserstellung für Mehl und Brot.

Die vom Kabinettsrate in der Sitzung vom 31. März bestimmte Kabinettskommission, bestehend aus dem Vizekanzler F i n k als Vorsitzenden, den Staatssekretären für Finanzen, für Volksernährung, Land- und Forstwirtschaft und soziale Verwaltung, hat in der Sitzung am 1. April d. J., $\frac{1}{2}$ 10 vormittags, bei der die genannten Staatssekretäre mit Ausnahme des durch Sektionschef Dr. von G r i m m vertretenen Staatssekretärs für Finanzen anwesend waren, eine Abänderung des Gesetzentwurfes, betreffend eine besondere Brotauflage im Jahre 1919, in nachfolgender Weise beschlossen:

a) Bei § 2 wäre als Absatz 2 Folgendes einzuschalten:

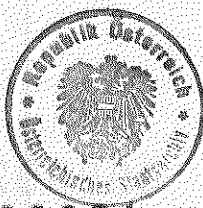
„Solchen Auflagepflichtigen, die bei einem Einkommen von weniger als 1.600 K von der Einkommensteuer pro 1918 befreit sind, ist über ungestempelt einzubringendes Gesuch der halbe Betrag der Auflage abzuschreiben.“

In Konsequenz dieser Ergänzung ändert sich die Nummerierung der folgenden Absätze des § 2.

Weiters wurde beschlossen

b) am Schlusse des § 5 folgenden Zusatz aufzunehmen:

„Bei Einkommen bis einschließlich 20.000 K bleibt, wenn zum Haushalte mehr als 6 Personen gehören, eine Dienstpersion außer Anrechnung.“



Bezüglich des Zeitpunktes der Erhöhung der Mehl- und Brotpreise wurde vereinbart, daß dieselbe in dem Augenblick einzutreten habe, wo es möglich wird, das Koehmehlquantum pro Woche und Kopf um wenigstens 1/4 kg Weismehl zu erhöhen, und zwar würde von dortab ein Brotmehlpreis von 1 K 50 bestimmt, was bei dem heutigen Normalloib von 1250 g einen Brotpreis von zirka 2 K pro Laib ausmacht. Ferner wäre von dem genannten Zeitpunkte an ein Preis für Koehmehl von 5 K pro kg anzusetzen.

Einstimmig wurde beschlossen, daß der Gesetzentwurf über die Brotaufgabe in ein Junktim mit der Brot- und Mehlpreiserhöhung in der Weise gebracht werde, daß derselbe gleichzeitig mit dieser Erhöhung in Wirksamkeit zu treten habe.

Eine weitere Erhöhung des Brotpreises könnte wohl erst dann in Aussicht genommen werden, wenn es möglich wird, auch die Brotquote insoweit zu erhöhen, daß im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung pro Woche 2 kg Brot entfallen. In diesem Falle würde es die Kommission für zweckmäßig halten, die Hälfte der Brotquote, also 1 kg pro Woche, zum Preise von 1 K 68 h - 1 K 70 h und dagegen das zweite kg zum Preise von 2 K 40 h abzugeben.

Bericht des Staatssekretärs für Volksernährung,

betreffend die von einzelnen Landesregierungen getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung des Einreise- und Sommerfrischenverkehrs.

Im Jahre 1917 wurden im Interesse des üblichen Reiseverkehrs während der Sommerzeit umfassende Vorkehrungen getroffen, um die Ziele dieses Reiseverkehrs, d. s. die Heilbäder, Kurorte und Sommerfrischen rechtzeitig mit Lebensmitteln zu versorgen. Die damalige Regelung beruhte in ihrem Wesen darauf, daß jeder, der einen Kur- oder Sommeraufenthalt zu beziehen beabsichtigte, sich in seinem Wohnorte abzumelden und sein Eintreffen in dem Bestimmungsorte rechtzeitig anzumelden hatte. Auf Grund dieser Ab- und Anmeldungen wurde sodann die Verteilung der staatlich bewirtschafteten Lebensmittel auf die Orte des jeweiligen Bedarfes durchgeführt.

Durch dieses komplizierte System sollte ein Verpflegsausgleich in tunlichster Anpassung an die in der Sommerzeit sich vollziehende Bevölkerungsbewegung erzielt werden. Diese Art der Versorgung der Sommerfrischen hat sich jedoch nicht bewährt, weil der erforderliche Ausgleich jeweils nicht rechtzeitig durchgeführt und zahlreichen Orten, ungeachtet der rechtzeitigen Anmeldung des erhöhten Bedarfes, zur Zeit des Eintreffens der Sommergäste die erforderliche Menge an Lebensmitteln nicht zugeschoben werden konnte.

Die ungünstigen Erfahrungen im Sommer 1917, noch mehr aber die wesentlich schlechtere Versorgungslage im Frühjahr 1918 ließen eine Wiederholung dieses Versuches im Sommer 1918 nicht geraten erscheinen. Das damalige Amt für Volksernährung entschloß sich daher, im Jahre 1918 die Versorgung im Wege besonderer Zuweisungen der wichtigsten Lebensmittel auf die Heilbäder im engeren Sinne, d. i. auf jene Bäder zu beschränken, die vermöge der Heilkraft ihrer Quellen für die Genesung gewisser Krankheiten und Gebrechen von



ganz besonderer Bedeutung sind.

Wegen Versorgung der übrigen Kurorte und der Sommerfrischen konnten bei der äusserst kritischen allgemeinen Ernährungslage besondere Vorkehrungen nicht getroffen werden. Da nun das Volksernährungsamt dem zur Reisezeit erhöhten Bedarf dieser Orte durch entsprechende Zuweisungen nicht Rechnung zu tragen vermochte, konnte den betreffenden Gemeinden mit Rücksicht auf ihre eigene ungünstige Verpflegslage die Versorgung der Sommergäste nicht zugewendet werden. Andererseits mußte aber auch den Besuchern solcher Orte das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht der Freizügigkeit gewahrt bleiben. Es wurden daher die politischen Bezirksbehörden ermächtigt, in Gemeinden mit unzulänglicher Eigenversorgung die Ausfolgung der Lebensmittelkarten an Sommergäste zu verweigern. Die Besucher der Kurorte und Sommerfrischen konnten die staatlich bewirtschafteten Lebensmittel in ihrem bisherigen Wohnsitze weiter beziehen und sich in ihren Sommeraufenthaltort nachsenden lassen. Damit die Nachsendung der Lebensmittel möglichst glatt vor sich gehe, wurde durch Einführung besonderer Generaltransportbescheinigungen für eine Beförderung solcher Lebensmittelsendungen Vorsorge getroffen. Auf diese Weise wurde es jedem Einzelnen überlassen, für seine Verpflegung in dem von ihm gewählten Landaufenthalte selbst Sorge zu tragen. Es wurde auch amtlich bekannt gemacht, daß eine Gewähr für die Versorgung am Lande nicht gegeben werden könne.

Zugleich ergingen Weisungen an die Landesbehörden, durch entsprechende Maßnahmen jedes Hamstern der Sommergäste zum Schaden der einheimischen Bevölkerung hintanzuhalten und die Mitnahme grösserer Lebensmittelvorräte bei der Abreise aus den Sommerorten zu verhindern.

Die sich immer schwieriger gestaltende Verpflegslage läßt es als ausgeschlossen erscheinen, für den Sommer 1919 weitgehende

Verpflegungsmaßnahmen zu treffen, Das Staatsamt für Volksernährung beabsichtigt daher, auch im heurigen Jahre lediglich für diejenigen Orte, welche nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksgesundheit als ausgesprochene Heilbäder anzuerkennen sind, in der Weise Vorsorge zu treffen, dass diesen bestimmte Mengen der wichtigsten Lebensmittel auf Grund einer bestimmt festgesetzten Besucheranzahl während des Saisonbetriebes zugewiesen werden. Es sind dies in Deutschösterreich nur ganz wenige Orte, wie Bad - und Hofgastein, Bad Hall und einige andere.

Hinsichtlich der übrigen Kurorte und Sommerfrischen soll an den dargestellten Grundsätzen des Vorjahres festgehalten werden, das heißt eine besondere Vorsorge kann für diese nicht getroffen werden.

Es soll daher die Freiheit des Aufenthaltes im Sommer auf dem Lande nicht beschränkt und auch nicht verweigert werden können. Die Kennzeichnung bestimmter Orte als Sommerfrischen ist unmöglich. Außer den bekannten eigentlichen Sommerfrischen geben ja seit jeher die kleinsten Orte und Gemeinden den Großstädter im Sommer Unterkunft und gerade die weniger bemittelten Kreise der Bevölkerung suchen schon wegen der größeren Billigkeit die wenig besuchten Orte auf und suchen in Dörfern und bei Bauern Unterkunft. Den Sommerverkehr daher etwa auf diejenigen Sommerfrischen beschränken zu wollen, die als solche im Frieden bekannt waren, wäre geradezu unsozial.

Diese Absicht wurde in der letzten gemeinsamen, Anfang März stattgehabten Beratung mit den Vertretern der Landesbehörden diesen im allgemeinen zur Kenntnis gebracht. Die damals anwesenden Vertreter der Landesregierungen stimmten der auch für den diesjährigen Sommer in Aussicht genommenen Versorgung der Heilbäder zu und vertraten bezüglich der übrigen Sommerfrischen den Standpunkt, dass von einer besonderen Regelung Abstand zu nehmen sei.

Mittlerweile hat jedoch eine Reihe von deutschösterreichischen Landesregierungen Maßnahmen gegen den Reiseverkehr getroffen, durch

./.



000005

8

die sowohl der Reiseverkehr an sich als insbesondere auch der Sommerfrischenverkehr getroffen wird.

Die Tiroler Landesregierung hat schon mit Verordnung vom 25. Februar 1919, L.G.Bl.Nr. 14, die Einreise nach Tirol weitgehenden Beschränkungen unterworfen. Es wurde die Einreise von einer besonderen Bewilligung der Landesregierung in Innsbruck abhängig gemacht, für deren Erlangung eine Gebühr von K 10.- gefordert wird, wobei sich die Landesregierung auch die Bestimmung der Dauer des Aufenthaltes vorbehält. Für Durchreisende darf die Aufenthaltsdauer die für den Eisenbahnanschluß notwendige Zeit nicht übersteigen. Die Bestimmungen der Verordnung wurden unter eine Strafsanktion bis zu einer Geldstrafe von 2.000 K oder einer Arreststrafe bis zu 6 Monaten gesetzt.

Diese Verordnung stützt sich auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juni 1914, R.G.Bl.Nr. 158 (zeitweilige Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 31. Dezember 1867, R.G.Bl.Nr. 142), sowie auf § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R.G.Bl.Nr. 66. Abgesehen davon, dass es zweifelhaft erscheint, ob diese Verordnung nicht durch den politischen Umschwung gegenstandslos geworden ist, kann damit eine Beschränkung der Freizügigkeit schon deshalb nicht begründet werden, weil der diese betreffende Artikel 4 unter den taxativ aufgezählten Artikeln des bezogenen Staatsgrundgesetzes in der Verordnung nicht angeführt ist. Ebensowenig bezieht sich das zitierte Gesetz, insbesondere dessen § 8, auf Beschränkungen der Freizügigkeit. Es gibt der Regierung lediglich das Recht, im Falle der Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 St.G.G. beschränkende polizeiliche Anordnungen in Bezug auf das Pass- und Meldungswesen zu erlassen. Diese Verordnung ermangelt somit nicht nur jeder legalen Basis, sondern ihre Erlassung überschreitet auch jedenfalls den Wirkungskreis der Landesregierung.

./.

In ähnlicher Weise erfolgte eine Beschränkung des Reiseverkehrs in Salzburg durch die Verordnung der Landesregierung vom 18. März 1918, Verordnungsblatt Nr.33. Diese Verordnung enthält analoge Bestimmungen wie die Tiroler Verordnung und beruft sich auf dieselben gesetzlichen Grundlagen. Neben diese Verordnung trat ergänzend die Verordnung der Landesregierung Salzburg vom 17. März 1919, V.Bl.Nr.34, betreffend die Verabreichung von Speisen in Gastbetrieben und Festsetzung von Höchstpreisen für dieselben, welche sich auf die §§ 3 und 4 der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1918, R.G.Bl.Nr.41, beruft. Nach dieser Landesverordnung dürfen Speisen nur an zum Aufenthalte in Salzburg berechnigte Personen abgegeben werden, wobei in erster Linie mit einer Rayonnierungskarte für Gasthausverpflegung versehene Einheimische, in zweiter Linie Fremde, welche auf Grund einer Einreisebewilligung mit einer Gasthauskarte (berechtigt nur zu zwei Mahlzeiten im Tage) ausgestattet sind, und in dritter Linie die übrigen Einheimischen zu berücksichtigen sind. Es muß hervorgehoben werden, daß zu derartigen Beschränkungen der Gasthausverpflegung die §§ 3 und 4 der Min.Vdg. vom 31. Jänner 1918, R.G.Bl.Nr.41, keine taugliche Grundlage bieten und gleichfalls eine Ueberschreitung des Wirkungsbereiches der Landesbehörde vorliegt.

Endlich wurde laut Zeitungsnachrichten auch vom Wirtschaftsamt der Landesregierung in Kärnten die Beherbergung von „Fluggästen“ die außerhalb Kärntens ihren ordentlichen Wohnsitz haben, für mehr als 24 Stunden an ein für höchstens drei Tage auszustellendes Aufenthaltzertifikat geknüpft und der Zuzug in Sommerfrischen sowie überhaupt zu längerem Aufenthalt in Kärnten auch Angehörigen des deutschösterreichischen Staates, die außerhalb Kärntens ihren ordentlichen Wohnsitz haben, verboten.

Nach telephonischer Auskunft der Landesregierung in Linz stehen dortselbst ähnliche Verfügungen wie in Tirol und Salzburg unmittelbar bevor.



000007

./.

9

Durch diese ohne Einvernehmen mit den Wiener Zentralstellen getroffenen Verfügungen wird der Reiseverkehr in den erwähnten Ländern, u.zw. auch der für das wirtschaftliche Leben so wichtige geschäftliche Reiseverkehr, auf das äußerste beschränkt, wenn nicht geradezu lahmgelegt. Daß die anderen Länder, wie Oberösterreich und Steiermark nachfolgen werden, ist wohl anzunehmen. Um aus einem Lande in das andere zu gelangen oder selbst nur kurze Zeit dort Aufenthalt zu nehmen, wird es eines umständlichen Bewilligungsverfahrens bedürfen, das jeden geschäftlichen und sonstigen Verkehr ganz unmöglich macht.

Daß der immer mehr um sich greifende Schleichhandels- und Hamsterverkehr ohne Zweifel mit ein Grund war, der die Landesregierungen zu solchen Abwehrmaßnahmen veranlaßt hat, soll zugegeben werden. Aber trotzdem berechtigen diese Uebelstände, die doch durch andere Mittel verhindert oder wenigstens teilweise abgestellt werden können, nicht zu Verfügungen, die innerhalb des Staatsgebietes Deutschösterreichs geradezu unerträgliche Zustände schaffen und den Staat in mit chinesischen Mauern abgesperrte Gebiete zerlegen.

Der Sommerfrischenverkehr wird hiedurch gänzlich unterbunden, so daß es vor allem der Wiener Bevölkerung und insbesondere auch der buchstäblich mit dem Hunger ringenden Wiener Mittelstandsklasse unmöglich gemacht wird, während des Sommers unter günstigeren Ernährungsbedingungen auf dem Lande Erholung zu suchen. Es ist notorisch, daß ein großer Teil der Wiener Bevölkerung, und zwar nicht nur der bemittelten Kreise, sondern vielfach auch der Mittelstand, Beamte, Angestellte, auch Arbeiterfamilien, bei Verwandten und Bekannten im Sommer „aufs Land“ gehen. Diesen wird es derart verwehrt, sich und ihren Kindern Erholung und Aussicht auf bessere Ernährung zukommen zu lassen. Die Sommerfrische ist heute nicht zunächst ein Ort für angenehmen Müßiggang der Reichen, son-

./.

dem Erfordernis für einen großen Teil der großstädtischen Bevölkerung, die nicht in ihrer Steinwüste eingesperrt werden soll.

Die Absperrungsmaßnahmen der Länder erscheinen hier um so krasser, als die Versorgungslage in den Ländern, insbesondere auf dem flachen Lande, gegenüber Wien jedenfalls besser ist. Dies zeigen sehr deutlich auch die Gasthauspreistarife vieler kleineren und größeren Orte am Lande. Während die mit den größten Schwierigkeiten kämpfende Stadt Wien jedermann ungehindert Zutritt und Gastfreundschaft gewährt, wird den Wienern - denn gegen diese richten sich in erster Linie die Absperrmaßnahmen - der Aufenthalt am Lande verwehrt und Wien förmlich blockiert.

Ich habe mich bereits unter dem 26. März d.J. an den Herrn Staatskanzler als Staatssekretär des Innern in einer Note mit dem Ersuchen gewendet, diese Angelegenheit auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Kabinettes zu setzen.

Eine in der 6. Sitzung der Nationalversammlung vom 27. März 1919 eingebrachte Anfrage der Abgeordneten Johann Gürtler, G. Pischitz und Genossen, betreffend die diesjährige Fremdensaison, wünscht von mir Direktiven, ob und inwieferne in Sommerfrischen der Aufenthalt von Sommergästen und das Vermieten von Sommerwohnungen hintangehalten werden kann.

Wenn in der erwähnten Anfrage die Haltung des seinerzeitigen Amtes für Volksernährung in den früheren Jahren als unklar und irreführend bezeichnet wird, so glaube ich durch obige Darlegungen diesen Vorwurf hinreichend entkräftet zu haben. Die vom Amte für Volksernährung im Jahre 1918, betreffend den Verkehr in den Kurorten und Sommerfrischen getroffenen Regelungen boten gewiß keine Handhabe, jemandem den Aufenthalt an einem Orte zu verbieten, sondern dienten lediglich dazu, eine empfindliche Beeinträchtigung der Verpflegung der einheimischen Bevölkerung zu verhüten. Mißverständliche Auffassungen der vorjährigen Regelung bei den Unterbehörden wurden durch entsprechende Weisungen richtiggestellt.



Meines Erachtens darf der Reiseverkehr als solcher schon im Interesse des Geschäfts- und Wirtschaftslebens grundsätzlich nicht behindert werden. Was jedoch den eigentlichen Sommerfrischenverkehr anlangt, so verlangt die Rücksicht auf die großstädtische Bevölkerung ein etwas weniger egoistisches Vorgehen der Länder und ihrer Gemeinden. Ich beabsichtige daher, die Interpellation jedenfalls in dem Sinne zu beantworten, daß der Sommerfrischenverkehr, der ohnehin durch die Verkehrsverhältnisse keinen allzu großen Umfang annehmen kann, keinen zu weitgehenden Beschränkungen unterworfen werden soll und wird, daß jedoch eine Versorgung, die Heilbäder ausgenommen, nicht gewährleistet werden kann.

Mit Rücksicht auf die schwierigen Ernährungsverhältnisse kann den Gemeinden allerdings das Recht nicht abgesprochen werden, mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörden die Ausstellung von Lebensmittelkarten an Ortsfremde einzustellen, wenn die Versorgungsverhältnisse der einheimischen Bevölkerung unzulängliche sind. Pflicht und Recht der lokalen Faktoren wird es sein, Kontrollmaßnahmen gegen Schleichhandel, Hamsterei und Warenverschleppung zu treffen, um die ansässige ländliche Bevölkerung vor Mangel und vor dem Hinauftreiben der Preise zu schützen. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen zur Beschränkung des Reise-, Sommerfrischen- und Fremdenverkehrs, insb. die Aufenthaltsverbote und Verweigerungen der Einreise, müßten jedoch als ungesetzlich abgestellt werden.

Ich habe den Kabinettsrat mit der vorliegenden Frage befaßt, weil die Angelegenheit mit Rücksicht auf das Verhalten der Länder politische Bedeutung hat.

ad 8.)

Antrag an den Präsidenten wegen Ermächtigung des Staatsamtes für Justiz zur Ehelicherklärung unehelicher Kinder gefallener oder verstorbenen Krieger.

Die ^{a. b. G. B.} Ansuchen um Ehelicherklärung unehelicher Kinder auf Grund des § 162 ^{a. b. G. B.} ABGB. haben durch den Krieg eine starke Vermehrung erfahren, da viele Kindesväter, ehe sie die Mutter heiraten konnten, im Kriege gefallen sind. Der d. ö. Staatsrat hat mit Beschluß vom 16. Dezember 1918, das Staatsamt für Justiz im Interesse der Vereinfachung der Geschäftsbearbeitung ermächtigt, solche Ehelicherklärungen von unehelichen Kindern gefallener oder verstorbenen Krieger im Auftrage des Staatsrates selbst vorzunehmen, da es sich dabei um durchaus gleichartige, einfache Angelegenheiten handelt, bei denen eine individuelle Beurteilung nicht in Betracht kommt.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 21. März 1919 ^{Kab.} (Protokoll Nr. 52) die Auffassung vertreten, daß das Recht der Legitimation im Sinne des § 162 ^{a. b. G. B.} ABGB. nach den jetzt geltenden Bestimmungen über die Staatsregierung dem Präsidenten der Nationalversammlung zustehe.

Der Staatssekretär für ^{Stella} ~~Justiz~~ beabsichtigt daher, den Antrag ~~zu stellen~~, der Präsident der Nationalversammlung wolle dem Staatsamte für Justiz die gleiche Ermächtigung erteilen, die dieses vom d. ö. Staatsrat erhalten hatte, nämlich die Ermächtigung „auf Antrag der Mutter des unehelichen Kindes eines gefallenen oder an den Folgen einer Verwundung oder an Kriegsstrapazen verstorbenen Kriegers die Ehelicherklärung im Sinne des § 162 ^{a. b. G. B.} ABGB. im Namen des Präsidenten der Nationalversammlung vorzunehmen, wenn der Vater erweislich die Absicht hatte, die Mutter des Kindes zu heiraten oder doch wenigstens das Kind wie ein eheliches zu behandeln und nicht schutzwürdige Interessen seiner ehelichen Kinder oder gewichtige Bedenken vom Standpunkte der öffentlichen Sittlichkeit einer Ehelicherklärung im Wege stehen.“

Es wird um Zustimmung des Kabinettsrates zu diesem Antrag ersucht.



ad 10.)

52, 57

1

18 Exemplar des Entwurfes
einer Vollzugsanweisung des
St.A.f.H.u.G., I.u.B.,
betreffend
Uebertragung von Rechten zur
Ausnützung von Wasserkraften.

Für die Staatskanzlei

zum Kabinettsrat am 24.III.1919



ad 10.)

VOLLZUGSANWEISUNG

des d.ö.Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom, betreffend die Uebertragung von Rechten zur Ausnützung von Wasserkräften.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1917 R.G.Bl. Nr. 307 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Bestehende Rechte zur Ausnützung der motorischen Kraft eines öffentlichen oder privaten Gewässers können vor Fertigstellung der Anlage, wenn die erzielbare Krafterleistung hundert Pferdestärken übersteigt, durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden nur mit Zustimmung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten an Andere übertragen werden.

§ 2. Ohne Zustimmung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten dürfen durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden fließende Privatgewässer und Seen nicht an Andere übertragen oder die Ausnützung der motorischen Kraft dieser Gewässer oder ihrer Abflüsse nicht ändern überlassen werden. Diese Zustimmung ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die erzielbare Krafterleistung an einer Stelle des in Betracht kommenden Privatgewässers oder seines Abflusses hundert Pferdestärken übersteigt.

§ 3. Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat vor Fällung seiner Entscheidung der Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten und das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft zu pflegen.

000013



9/0

30

§ 4. Nach Wirksamkeitsbeginn dieser Vollzugsanweisung abgeschlossene Rechtsgeschäfte, die den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderlaufen, sind ungiltig.

§ 5. Wer auf Grund eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden um die Uebertragung des Eigentumsrechtes an einem fließenden Privatgewässer oder an einem See oder um die Eintragung eines Rechtes zur Ausnützung der motorischen Kraft eines Gewässers ansucht, hat mit dem Grundbuchgesuche die Zustimmung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu der beantragten Eintragung oder die Bestätigung der Landesregierung vorzulegen, daß es dieser Zustimmung nicht bedarf.

§ 6. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.